



Beitrags- und Finanzordnung

Gemäß § 2 der Satzung wird diese Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Sie enthält Gebühren und Beiträge, die vom Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben erhoben werden.

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder

- über 18 Jahre 70,00 € / Jahr
- unter 18 Jahre 35,00 € / Jahr

Für Familien beläuft sich der Jahresbeitrag für Mitglieder

- über 18 Jahre 50,00 € / Jahr
- unter 18 Jahre 25,00 € / Jahr

Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 15. April eines Jahres fällig und per Bankeinzug abgebucht.

2. Eintrittsgebühr

Entfällt ersatzlos

3. Anlagennutzungsgebühr

Die monatliche Benutzungsgebühr für die gesamte Anlage des RuF Schwalbach beträgt für aktive Mitglieder

- über 18 Jahre 25,00 € / Monat
- unter 18 Jahre 20,00 € / Monat

Nutzen mehrere aktive Mitglieder einer Familie die Anlage, so belaufen sich die monatlichen Benutzungsgebühren für Mitglieder

- über 18 Jahre 20,00 € / Monat
- unter 18 Jahre 15,00 € / Monat

Die Benutzungsgebühren werden Vierteljährlich abgebucht.

Sollte ein Mitglied mehrere Pferde besitzen, so zahlt er/sie für jedes weitere Pferd 60,00 € / Jahr zusätzlich. Ab dem 4. Pferd wird keine weitere Anlagennutzungsgebühr erhoben.

Für Gastreiter beträgt die Anlagennutzung pro Pferd und Einheit 5,00 €.

Bei gewerblicher Nutzung der Anlage behält sich der Vorstand eine besondere Regelung vor.

Die An- und Abmeldung hat schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Ausgenommen von der Regelung der Anlagennutzung sind Lehrgangsveranstaltungen sowie Turniere und deren Vorbereitungsphase.

Reit- und Fahrverein Schwalbach e.V.

Reithalle / Reitgelände "IN DER SIEBENDELLE"



4. Voltigierstunden

Entfällt bis auf weiteres

5. Vereinspferd

Entfällt bis auf weiteres

6. Lichtautomat/Lichtmarken

Die Gebühr für die Lichtmarken beträgt 0,50 €/pro ½ Stunde.
Die Wertmarken sind beim Vorstand erhältlich.

7. Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren ist verpflichtet 20 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten oder 10,00 € / Arbeitsstunde zu zahlen.

Personen, die aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht dazu in der Lage sind, die Pflichtarbeitsstunden zu leisten, sind selbstverständlich davon freigestellt.

8. Begriffsbestimmung aktives Mitglied

Als aktives Mitglied wird geführt wer die Anlage regelmäßig mindestens jedoch 1-mal in der Woche nutzt.

9. Säumniszuschläge

Für Beiträge und Gebühren, die mehr als 2 Monate überfällig sind sowie für nicht eingelöste Bankeinzüge, werden neben der Belastung des Mitgliedes mit den jeweiligen Bankgebühren, ein Säumniszuschlag von € 5,00 erhoben.

Bei nach dem 28.02. bzw. 31.08. säumigen Mitgliedern entfällt deren Berechtigung zur Nutzung der Anlage.

Der Vorstand behält sich vor, säumigen Mitgliedern, die mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug sind die Berechtigung zur Nutzung der Anlage zu untersagen

Beschluss der Mitgliederversammlung

Schöffengrund, 20. Februar 2015